

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplan
nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) der
„1. Vorwegnahme zum Umlegungsverfahren Birkengewann,
aufgestellt nach § 76 BauGB“**

Der Umlegungsplan „1. Vorwegnahme zum Umlegungsverfahren Birkengewann, aufgestellt nach § 76 des BauGB“ vom 01.03.2016 ist am 05.04.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des BauGB der bisherige Rechtszustand für die Grundstücke im alten Bestand durch die im Umlegungsplan genannten Grundstücke im neuen Bestand, ersetzt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der neue Grundstückszustand des Umlegungsplans der „1. Vorwegnahme zum Umlegungsverfahren Birkengewann, aufgestellt nach § 76 des BauGB“ wird damit gültig.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Geldleistungen (Beiblatt 1, Spalte 3 zum Umlegungsverzeichnis) sind fällig.

Der Umlegungsplan „1. Vorwegnahme zum Umlegungsverfahren Birkengewann, aufgestellt nach § 76 des BauGB“ kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Umlegungsstelle, Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, Zimmer A 1.31 von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der schriftliche Widerspruch ist zu richten an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg – Umlegungsstelle – Hugenottenallee 53 in 63263 Neu-Isenburg

63263 Neu-Isenburg, den 14.04.2016

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
- Umlegungsstelle –

Stefan Schmitt
1. Stadtrat